

# **Kirchenchor Trüllikon-Truttikon**

## **Statuten**

### **Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen «Kirchenchor Trüllikon-Truttikon» besteht in Trüllikon ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde am 19. Januar 1913 unter der Bezeichnung «Kirchenchor Trüllikon» gegründet.

### **Zweck**

Art. 2 Der Kirchenchor Trüllikon-Truttikon steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums durch die Musik, dies vor allem im Mitgestalten des Gottesdienstes und in geistlichen Konzerten. Seine Mitglieder nehmen am Leben der Kirchgemeinde teil. Der Chor pflegt den Gesang auch bei geselligen und öffentlichen Anlässen.

### **Verhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte**

Art. 3 Die Musikkommission ist das Bindeglied zwischen Kirchenpflege und Kirchenchor. Der Chor wird darin mindestens durch die Chorleitung vertreten. Jährlich einmal bespricht sie das Einsatzprogramm und legt die finanzielle Planung im Hinblick auf das Budget fest.

### **Mitgliedschaft**

Art. 4 Der Kirchenchor Trüllikon-Truttikon besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt muss dem Vorstand vom Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 6 Die Chormitglieder verpflichten sich zu regelmässigem Besuch der Proben und Diensten des Chores.

Art. 7 Mitglieder, welche im Kirchenchor mindestens 20 Jahre lang aktiv mitgewirkt haben, werden Freimitglieder.

Art. 8 Mitglieder, welche sich um den Kirchenchor in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden.

Art. 9 Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 10 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Organisation**

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auch jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Entscheide betreffend Mitgliedschaft gemäss Art. 8
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Wahl der 2 Rechnungsrevisoren
  - g) Abnahme des geplanten Jahresprogramms
  - h) Die Festsetzung eines Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder
  - i) Wahl der Chorleitung
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Auflösung des Vereins gemäss Art. 17
- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, inklusive der Chorleitung. Diese gehört von Amtes wegen dazu und ist stimmberechtigt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Chor nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde und ihren Organen. Er führt sämtliche Geschäfte des Chores, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung und den Revisoren übertragen sind.
- Art. 15 Die 2 Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Verbindung zum Schweizerischen Kirchengesangsbund (SKGB)**

- Art. 16 Der Kirchenchor Trüllikon-Truttikon ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

## Auflösung des Vereins

Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmt.

Vereinsvermögen, Bibliothek und alle übrigen Güter des Vereins gehen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung in das Eigentum der Kirchgemeinde oder in das Eigentum eines nachfolgenden Kirchenchors über.

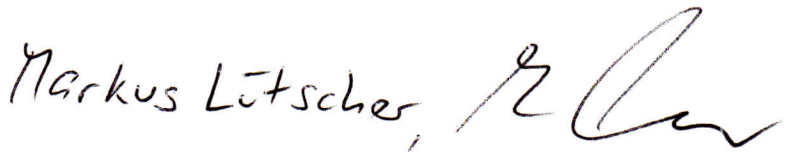
## Schlussbestimmungen

Art. 18 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 2009. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2022 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Trüllikon, 17. März 2022

Für den Vorstand:

Vorname/Name und Unterschrift 1:

Markus Lüscher, 

Vorname/Name und Unterschrift 2:

Leon Kolb, 